



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juni 1993

Nummer 24

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
101	4. 5. 1993	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Abkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23. Mai 1991	260
20320	7. 5. 1993	Elfte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –	260
2250	18. 5. 1993	Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplargesetz)	265
2251	27. 4. 1993	Bekanntmachung der ersten Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln	261
2251	27. 4. 1993	Bekanntmachung der ersten Änderung der Reisekostenordnung für die Mitglieder des Rundfunkrats, des Verwaltungsrats und des Schulrundfunkausschusses des Westdeutschen Rundfunks Köln	261
	19. 3. 1993	Satzung der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ vom 2. April 1962 in der Fassung des Änderungsbeschlusses des Fernsehrates	261

101

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Abkommens
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen,
dem Land Niedersachsen,
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich der Niederlande
über grenzüberschreitende Zusammenarbeit
zwischen Gebietskörperschaften
und anderen öffentlichen Stellen
vom 23. Mai 1991**

Vom 4. Mai 1993

Das Abkommen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23. Mai 1991 ist mit Bekanntmachung vom 20. November 1991 (GV. NW. S. 530) veröffentlicht worden.

Das Abkommen ist nach seinem Artikel 13 am 1. Januar 1993 in Kraft getreten.

Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt II erfolgt demnächst; sie wird gesondert bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 4. Mai 1993

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert Schnoor

- GV. NW. 1993 S. 260.

20320

**Elfte Verordnung
zur Änderung der Beihilfenverordnung - BVO -
Vom 7. Mai 1993**

Auf Grund des § 88 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), und des Artikels III Abs. 4 des Neunten Besoldungsänderungsgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 240) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und im Benehmen mit dem Ausschuß für Innere Verwaltung des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Beihilfenverordnung - BVO - vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 1992 (GV. NW. S. 452), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 wird gestrichen; Nummer 4 wird Nummer 3.
2. In § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b wird das Wort „neunzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.
3. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Bemessung der Beihilfen

(1) Die Beihilfe bemißt sich nach einem Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz); maßgebend für die Höhe des Bemessungssatzes sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen (§ 3 Abs. 5 Satz 2). Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen, die entstanden sind für

- a) den Beihilfeberechtigten
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 4)
sowie für entpflichtete
Hochschullehrer fünfzig vom Hundert,
- b) den Empfänger von
Versorgungsbezügen, der als
solcher beihilfeberechtigt ist, siebzig vom Hundert,

- c) den berücksichtigungsfähigen
Ehegatten siebzig vom Hundert,
- d) ein berücksichtigungsfähiges
Kind sowie eine Waise,
die als solche beihilfe-
berechtigt ist, achtzig vom Hundert.

Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig oder nur deshalb nicht berücksichtigungsfähig, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind, beträgt der Bemessungssatz bei dem Beihilfeberechtigten nach Satz 2 Buchstabe a siebzig vom Hundert; bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem von ihnen zu bestimmenden Berechtigten siebzig vom Hundert; die Bestimmung kann nur in Ausnahmefällen neu getroffen werden. Abweichend von Satz 2 und 3 beträgt der Bemessungssatz für die Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Pflege, die während einer dauernden Anstaltsunterbringung (§ 5 Abs. 1 und 2) in der Anstalt entstanden sind, achtzig vom Hundert.

(2) Für die Anwendung von Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten die Aufwendungen

- a) nach § 4 Nr. 6 als Aufwendungen der stationär untergebrachten Person,
- b) einer Begleitperson als Aufwendungen des Begleiteten,
- c) nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 8 als Aufwendungen der Mutter,
- d) nach § 11 Abs. 3 als Aufwendungen eines Kindes.

(3) Der Bemessungssatz nach Absatz 1 Satz 2 und 3 ermäßigt sich um zehn vom Hundert bei Personen, an deren Beiträgen zur Krankenversicherung sich ein Rentenversicherungsträger beteiligt, sofern ihnen eine Beitragsentlastung von mindestens einhundert Deutsche Mark monatlich zusteht. Dies gilt nicht für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.

(4) Sind Versicherte trotz ausreichender und rechtzeitiger Versicherung für bestimmte Krankheiten von den Leistungen ausgeschlossen oder sind die Leistungen auf Dauer eingestellt worden, so erhöht sich der Bemessungssatz für Aufwendungen in diesen Fällen um zwanzig vom Hundert, höchstens auf neunzig vom Hundert. Für Personen, die am 1. Juni 1965 nicht versichert waren, das sechzigste Lebensjahr vollendet hatten und bis zum 31. März 1967 nachgewiesen haben, daß sie von keiner Krankenversicherung mehr aufgenommen wurden, kann die Festsetzungsstelle den nach Absatz 1 zustehenden Bemessungssatz auf achtzig vom Hundert erhöhen.

(5) Die oberste Dienstbehörde oder die vom Finanzminister ermächtigte Behörde kann im Einzelfall die Bemessungssätze der Absätze 1, 3 und 4 erhöhen,

- a) wenn die Aufwendungen infolge einer Dienstbeschädigung entstanden sind,
- b) im Falle einer Leichenüberführung, wenn der Tod während einer Dienstreise oder einer Abordnung oder vor der Ausführung eines dienstlich angeordneten Umzuges eingetreten ist und die Leiche an den Familienwohnsitz überführt wird,
- c) in besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind; bei Beihilfeberechtigten des Landes ist die Zustimmung des Finanzministers erforderlich.

(6) Die oberste Dienstbehörde kann - bei Beihilfeberechtigten des Landes mit Zustimmung des Finanzministers - unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 Buchstabe c für Ehegatten, deren Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b nicht beihilfefähig sind, die Gewährung von Beihilfen zulassen.

(7) Die Beihilfe darf zusammen mit den erbrachten Leistungen einer Versicherung sowie Leistungen auf Grund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Unberück-

sichtigt bleiben Leistungen aus Krankenhaustagegeldversicherungen und sonstigen Summenversicherungen, soweit sie einhundert Deutsche Mark täglich nicht überschreiten, sowie Krankentagegeldversicherungen. Der Summe der mit einem Antrag geltend gemachten Aufwendungen ist die Summe der hierauf entfallenden Versicherungsleistungen gegenüberzustellen; Aufwendungen nach § 5 Abs. 1 sind getrennt abzurechnen. Aufwendungen nach § 5 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Satz 2 und § 11 Abs. 1 bleiben bei Anwendung der Sätze 1 bis 3 unberücksichtigt. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen nach § 3 Abs. 3 eine Beihilfengewährung ausgeschlossen ist.“

4. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 12 Abs. 4 und 5“ durch die Worte „§ 12 Abs. 5 und 6“ ersetzt.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1993 entstanden sind.

(2) Für Personen, die am 31. Dezember 1993 als Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, gilt § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 in der bisherigen Fassung weiter; § 12 Abs. 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

Düsseldorf, den 7. Mai 1993

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1993 S. 260.

2251

Bekanntmachung der ersten Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln Vom 27. April 1993

Der Rundfunkrat hat am 18. Dezember 1992 gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ – WDR-Gesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 1992 (GV. NW. S. 346), folgende Änderung der Satzung vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 769) beschlossen:

I.

In § 15 Abs. 2 Satz 2 wird beim Text des 5. Spiegelstrichs nach den Worten „für die Vorsitzenden der Ausschüsse“ eingefügt:

„und den/die Vertreter(in) des WDR-Rundfunkrats im Programmbeirat für das Fernsehgemeinschaftsprogramm der ARD.“

II.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 23. März 1993 die nach §§ 15 Abs. 16 Satz 2, 20 Abs. 6 Satz 4, 27 Abs. 4 Satz 4 WDR-Gesetz erforderliche Zustimmung erteilt.

Die Satzungsänderung wird gemäß § 25 Abs. 4 WDR-Gesetz bekannt gemacht.

Köln, den 27. April 1993

Friedrich Nowotny
(Intendant)

– GV. NW. 1993 S. 261.

2251

Bekanntmachung der ersten Änderung der Reisekostenordnung für die Mitglieder des Rundfunkrats, des Verwaltungsrats und des Schulrundfunkausschusses des Westdeutschen Rundfunks Köln Vom 27. April 1993

Der Rundfunkrat hat am 18. Dezember 1992 gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ – WDR-Gesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 1992 (GV. NW. S. 346), die folgende Änderung der Reisekostenordnung für die Mitglieder des Rundfunkrats, des Verwaltungsrats und des Schulrundfunkausschusses des Westdeutschen Rundfunks Köln vom 16. September 1987 (GV. NW. S. 350) beschlossen:

I.

1. § 4 Abs. 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) für Kraftfahrzeuge eine Vergütung in Höhe des pauschalen Kilometersatzes (Fahrtkosten als Reisekosten) nach den Lohnsteuer-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung, sofern das Kraftfahrzeug nicht vom WDR zur Verfügung gestellt wird.“

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Übernachtungsgeld für Auslandsreisen entspricht den Beträgen gemäß § 3 ARVO. Für die Berechnung des Übernachtungsgeldes gilt § 4 ARVO entsprechend.“

II.

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 23. März 1993 die nach §§ 15 Abs. 16 Satz 2, 20 Abs. 6 Satz 4, 27 Abs. 4 Satz 4 WDR-Gesetz erforderliche Zustimmung erteilt.

Die Satzungsänderung wird gemäß § 25 Abs. 4 WDR-Gesetz bekannt gemacht.

Köln, den 27. April 1993

Friedrich Nowotny
(Intendant)

– GV. NW. 1993 S. 261.

Satzung der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ vom 2. April 1962 in der Fassung des Änderungsbeschlusses des Fernsehrates Vom 19. März 1993

I. Die Anstalt und ihre Aufgaben

§ 1

Name und Sitz der Anstalt

(1) Die Anstalt führt den Namen Zweites Deutsches Fernsehen. Sie ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Anstalt führt ein gleichlautendes Dienstsiegel.

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Mainz.

§ 2

Studios

(1) Die Anstalt unterhält in jedem Land der Bundesrepublik Deutschland ein Landesstudio sowie nach Bedarf weitere Studios.

Die Errichtung und die Aufhebung dieser Studios bedürfen eines Beschlusses des Verwaltungsrates und der Zustimmung des Fernsehrates.

(2) Studios bilden einen rechtlich unselbständigen Teil der Anstalt ohne eigene Kontroll- oder Beratungsorgane.

§ 3

Aufgaben der Anstalt

(1) In den Sendungen der Anstalt soll den Fernsehteilnehmern in ganz Deutschland ein objektiver Überblick über das Weltgeschehen, insbesondere ein umfassendes Bild der deutschen Wirklichkeit vermittelt werden. Die Sendungen sollen eine freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung fördern.

(2) Das Geschehen in den einzelnen Ländern und die kulturelle Vielfalt Deutschlands sind angemessen im Programm darzustellen.

(3) Die Anstalt hat in ihren Sendungen die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Sie soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer und auch vor Natur und Umwelt zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten. Die Sendungen sollen dabei vor allem die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland fördern sowie der gesamtgesellschaftlichen Integration in Frieden und Freiheit und der Verständigung unter den Völkern dienen.

(4) Die weiteren Aufgaben und Verpflichtungen der Anstalt sowie Grundsätze und Verantwortung für die Sendungen ergeben sich aus dem Staatsvertrag, insbesondere aus dessen §§ 6 und 8 bis 15.

II. Organe der Anstalt

§ 4

Organe der Anstalt

Die Organe der Anstalt sind

1. der Fernsehrat
2. der Verwaltungsrat
3. der Intendant

1. Der Fernsehrat

§ 5

Aufgaben und Amtszeit des Fernsehrates

(1) Der Fernsehrat stellt die Richtlinien für die Sendungen des Zweiten Deutschen Fernsehens auf. Er überwacht die Einhaltung der Richtlinien und der in den §§ 5, 6, 8 bis 11 und 15 des Staatsvertrages aufgestellten Grundsätze. Er berät den Intendanten in Programmfragen.

(2) Der Fernsehrat wählt gemäß § 24 Abs. 1 Buchstabe b des Staatsvertrages acht Mitglieder des Verwaltungsrates.

(3) Der Fernsehrat wählt in geheimer Wahl den Intendanten auf die Dauer von fünf Jahren.

(4) Der Fernsehrat genehmigt den Haushaltsplan sowie den Jahresabschluß und erteilt auf Vorschlag des Verwaltungsrates dem Intendanten Entlastung.

(5) Die Beteiligung an Programmvorhaben nach § 18 Abs. 4 Rundfunkstaatsvertrag bedarf der Zustimmung des Fernsehrates.

(6) Der Fernsehrat beschließt nach Anhörung des Verwaltungsrates über Änderungen der Satzung.

(7) Die Amtszeit des Fernsehrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Nach Ablauf seiner Amtszeit nimmt der bisherige Fernsehrat seine Aufgaben bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Fernsehrates weiter wahr.

§ 6

Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Fernsehrates werden nach der Vorschrift des § 21 des Staatsvertrages berufen oder entsandt.

(2) Die Mitglieder des Fernsehrates sind verpflichtet, Tatsachen, die geeignet sind, bei ihnen eine Interessenkollision im Sinne des § 21 Abs. 9 des Staatsvertrages zu begründen, dem Vorsitzenden des Fernsehrates unverzüglich anzuzeigen. Eine Interessenkollision liegt vor, wenn das Mitglied den Organen oder sonstigen Gremien anderer Rundfunkanstalten oder eines Zusammenschlusses von Rundfunkanstalten ohne Einbeziehung des Zweiten Deutschen Fernsehens angehört.

(3) Das Bestehen einer Interessenkollision im Sinne des § 21 Abs. 9 des Staatsvertrages wird durch Beschluß des Fernsehrates festgestellt.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Ablauf der Amtszeit
- b) Amtsniederlegung
- c) Abberufung durch die nach § 21 Abs. 1 Buchstaben a bis f des Staatsvertrages entsendeberechtigten Stellen
- d) Berufung oder Annahme der Wahl in den Verwaltungsrat
- e) Beschluß des Fernsehrates im Falle einer Interessenkollision im Sinne des § 21 Abs. 9 des Staatsvertrages
- f) Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit
- g) Verlust der Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter
- h) Tod.

(5) Scheidet ein Mitglied des Fernsehrates aus, so hat der Vorsitzende unverzüglich die nach § 21 des Staatsvertrages Entsende- oder Vorschlagsberechtigten sowie den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu unterrichten und auf die Entsendung oder Berufung eines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit hinzuwirken.

(6) Der Vorsitzende hat sechs Monate vor dem Ablauf der Amtszeit des Fernsehrates den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz darauf hinzuweisen, daß eine Neukonstituierung des Fernsehrates erforderlich wird.

§ 7

Vorsitz

(1) Der Fernsehrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Fernsehrates und leitet seine Sitzungen.

(3) Das Verfahren bei der Vertretung des Vorsitzenden regelt die Geschäftsordnung des Fernsehrates.

(4) Der Vorsitzende beruft rechtzeitig die konstituierende Sitzung des Fernsehrates für die nachfolgende Amtszeit ein. Er führt die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden.

§ 8

Sitzungen

(1) Der Fernsehrat tritt auf schriftliche Einladung mindestens alle drei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Ort und Zeit ordentlicher Sitzungen bestimmt der Vorsitzende, sofern der Fernsehrat dazu keinen Beschluß gefaßt hat. Auf Antrag mindestens eines Fünftels seiner Mitglieder oder des Intendanten ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

(2) Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden nach den Vorschriften der Geschäftsordnung aufgestellt. Sie hat für jede ordentliche Sitzung die Fragestunde, den Tätigkeitsbericht des Intendanten und die Berichte der Ausschüsse vorzusehen. Anträge des Verwaltungsrates und des Intendanten sind auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben das Recht, an den Sitzungen des Fernsehrates teilzunehmen und sich zu den Punkten der Tagesordnung zu äußern.

(4) Der Intendant nimmt an den Sitzungen des Fernsehrates teil. Er ist auf seinen Wunsch zu hören. In allen die Zuständigkeit des Fernsehrates betreffenden Angelegenheiten ist er dem Fernsehrat gegenüber auskunftspflichtig.

(5) Mitglieder des Personalrats nehmen an den Sitzungen des Fernsehrates teil und können zu Fragen, die nicht den Programmbereich betreffen, gehört werden.

(6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, soweit nicht der Fernsehrat eine Ausnahme beschließt. Die Haushaltsberatung ist öffentlich.

(7) Die Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung kann für vertraulich erklärt werden.

§ 9

Beschlußfähigkeit und erforderliche Mehrheit

(1) Der Fernsehrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit der Staatsvertrag nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 20 Abs. 2 des Staatsvertrages.

(2) Der Mehrheit von drei Fünfteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder bedürfen

- a) die Wahl der vom Fernsehrat zu bestimmenden Mitglieder des Verwaltungsrates
- b) die Wahl des Intendanten
- c) der Beschluß über die Zustimmung zur Entlassung des Intendanten.

§ 10

Geschäftsordnung und Ausschüsse

(1) Der Fernsehrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung kann die Bildung ständiger und nichtständiger Ausschüsse vorsehen.

2. Der Verwaltungsrat

§ 11

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über den Dienstvertrag mit dem Intendanten.

(2) Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit des Intendanten.

(3) Der Verwaltungsrat schlägt dem Fernsehrat die Entlastung des Intendanten vor.

(4) Die Berufung des Programmdirektors, des Chefredakteurs und des Verwaltungsdirektors durch den Intendanten erfolgt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat. Gleiches gilt für die Berufung eines Abwesenheitsvertreters des Intendanten.

(5) Der Verwaltungsrat bestellt für die Dauer von vier Jahren auf Vorschlag des Intendanten einen Beauftragten für den Datenschutz. Dieser untersteht der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates.

(6) Der Verwaltungsrat erläßt eine Finanzordnung.

(7) Der Verwaltungsrat beschließt über den von dem Intendanten entworfenen Haushaltsplan und leitet ihn dem Fernsehrat zur Genehmigung zu. Das gleiche gilt für den Jahresabschluß.

(8) Der Verwaltungsrat hat das Recht, Satzungsänderungen vorzuschlagen.

§ 12

Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden nach § 24 des Staatsvertrages berufen oder gewählt.

(2) Für die Mitglieder des Verwaltungsrates gilt § 6 der Satzung entsprechend. Die Anzeige nach Absatz 2 ist an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu richten. Die Entscheidung nach Absatz 3 trifft der Verwaltungsrat.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Ablauf der Amtszeit
- b) Amtsniederlegung
- c) Abberufung durch die nach § 24 des Staatsvertrages entsendeberechtigten Stellen

d) Beschluß des Verwaltungsrates im Falle einer Interessenkollision im Sinne des § 21 Abs. 9 des Staatsvertrages

e) Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit

f) Verlust der Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter

g) Tod.

(4) Endet die Mitgliedschaft während der Amtszeit, so hat der Vorsitzende des Verwaltungsrates unverzüglich den Vorsitzenden des Fernsehrates oder den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz oder die Bundesregierung zu unterrichten und auf eine Neuberufung hinzuwirken.

(5) Sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit hat der Vorsitzende des Verwaltungsrates den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu unterrichten, damit die rechtzeitige Neukonstituierung des Verwaltungsrates gewährleistet ist.

§ 13

Vorsitz

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder.

(2) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Verwaltungsrates und leitet seine Sitzungen.

(3) Der Vorsitzende vertritt die Anstalt bei Abschluß des Dienstvertrages und sonstiger Rechtsgeschäfte mit dem Intendanten sowie bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Anstalt und dem Intendanten.

(4) Das Verfahren bei der Vertretung des Vorsitzenden regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.

(5) Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Vorsitzende die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden weiter. Er beruft unverzüglich eine konstituierende Sitzung ein und leitet sie bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden.

§ 14

Sitzungen

(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat zu den Sitzungen nach Bedarf ein. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern oder des Intendanten ist eine Sitzung einzuberufen.

(2) Die Tagesordnung bestimmt der Vorsitzende. Dem schriftlichen Antrag eines Mitglieds auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung ist stattzugeben.

(3) Der Intendant nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Vor jeder Beschlußfassung des Verwaltungsrates über den Haushalt und die Rechtsgeschäfte nach § 28 des Staatsvertrages ist der Intendant zu hören. In allen die Zuständigkeit des Verwaltungsrates betreffenden Angelegenheiten ist er dem Verwaltungsrat gegenüber auskunftspflichtig.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Über die Vertraulichkeit einzelner Beratungen und Entscheidungen beschließt der Verwaltungsrat.

§ 15

Beschlußfähigkeit und erforderliche Mehrheit

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht der Staatsvertrag anderes bestimmt.

(2) Der Mehrheit von drei Fünfteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder bedürfen Beschlüsse

- a) über den Dienstvertrag mit dem Intendanten
- b) über den Haushaltsplan und den Jahresabschluß
- c) über die Entlassung des Intendanten
- d) über das Einvernehmen mit dem Intendanten bei Berufung des Programmdirektors, des Chefredakteurs, des Verwaltungsdirektors und des Abwesenheitsvertreters des Intendanten.

§ 16

Geschäftsordnung und Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung kann die Bildung ständiger und nichtständiger Ausschüsse vorsehen.

3. Der Intendant

§ 17

Aufgaben des Intendanten

- (1) Der Intendant vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Intendant ist für die gesamten Geschäfte des ZDF einschließlich der Gestaltung der Programme gemäß den Bestimmungen des Staatsvertrages und dieser Satzung verantwortlich.
- (3) Vor Veränderungen des Programmschemas im Fernsehvollprogramm soll der Intendant auf ein Einvernehmen mit den für das Erste Fernsehprogramm der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) Verantwortlichen hinwirken; dabei ist auf die Nachrichtensendungen besondere Rücksicht zu nehmen.
- (4) Der Intendant legt dem Verwaltungsrat alljährlich vor:
 - a) den Entwurf des Haushaltsplanes
 - b) den Entwurf des Jahresabschlusses.
- (5) Aufgaben des Intendanten darf nur wahrnehmen, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat, unbeschränkt geschäftsfähig ist, unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann, die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und die Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen sowie Grundrechte nicht verwirkt hat.

§ 18

Dienstvertrag des Intendanten

- (1) Über den Dienstvertrag mit dem Intendanten beschließt der Verwaltungsrat. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Amtszeit und Anstellungsverhältnis beginnen mit dem Zeitpunkt, den der Vertrag nennt. Kommt innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Wahl ein Dienstvertrag nicht zustande, unterrichtet der Verwaltungsrat den Fernsehrat.
- (2) Der Intendant kann durch den Verwaltungsrat mit Zustimmung des Fernsehrates entlassen werden, auch wenn ein im Dienstvertrag vorgesehener Entlassungsgrund oder ein wichtiger Grund im Sinne der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht vorliegen. In diesem Falle sind ihm die Bezüge für die Dauer der Wahlzeit weiterzugewähren. Der Intendant ist vor der Beschlussfassung im Verwaltungsrat und im Fernsehrat zu hören.

§ 19

Mitwirkungsbedürftige Geschäfte des Intendanten

- (1) Der Intendant beruft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat den Programmdirektor, den Chefredakteur und den Verwaltungsdirektor. Der Abschluß der Anstellungsverträge mit dem Programmdirektor, dem Chefredakteur und dem Verwaltungsdirektor bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (2) Außerdem bedarf unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 28 Nummer 6 des Staatsvertrages der Abschluß von Anstellungsverträgen mit
 - a) den Leitern von Direktionen
 - b) den Leitern von Hauptabteilungen
 - c) den Leitern entsprechender Einrichtungen
 der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (3) Der Intendant bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates ferner zu folgenden Rechtsgeschäften:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken

- b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmungen und Beteiligungen an ihnen
- c) Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Krediten
- d) Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, einer Bürgschaft oder einer Garantie
- e) Abschluß von Tarifverträgen
- f) Übernahme einer sonstigen Verpflichtung im Wert von mehr als 500 000 DM außer bei Verträgen über Herstellung oder Lieferung von Programnteilen.

(4) Der Intendant bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates für den Erlaß allgemeiner Regelungen für den Geschäftsbereich der Anstalt.

§ 20

Vertretung des Intendanten

Der Intendant beruft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat aus der Mitte der in § 19 Abs. 1 Satz 1 der Satzung genannten Personen seinen Vertreter für den Fall seiner Abwesenheit. Ist der Intendant länger als eine Woche an der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte gehindert, so benachrichtigt er den Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

III. Die Beschwerdeordnung

§ 21

Beschwerdeordnung

(1) Programmbeschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird, sind vom Intendanten innerhalb angemessener Zeit schriftlich zu beantworten.

(2) Werden Programmbeschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird, unmittelbar und ausdrücklich an den Fernsehrat oder dessen Vorsitzenden gerichtet, sind sie dem Intendanten zur Stellungnahme gegenüber dem Beschwerdeführer zuzuleiten. Der Vorsitzende des Fernsehrates teilt dem Beschwerdeführer die Weiterleitung der Beschwerde an den Intendanten mit. Der Intendant unterrichtet den Vorsitzenden des Fernsehrates nach erfolgter Stellungnahme über deren Inhalt.

Ist der Beschwerdeführer mit der Antwort des Intendanten nicht zufrieden und fordert er eine Behandlung seiner Beschwerde im Fernsehrat, so leitet der Vorsitzende des Fernsehrates diese dem Erweiterten Präsidium des Fernsehrates zu. Hält das Erweiterte Präsidium die Beschwerde für begründet, ist eine Behandlung durch den Fernsehrat herbeizuführen. Sieht es keine Veranlassung, den Fernsehrat mit der Beschwerde zu befassen, so scheidet der Vorsitzende des Fernsehrates den Beschwerdeführer entsprechend. Die Entscheidungen des Erweiterten Präsidiums können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

Ist der Beschwerdeführer mit diesem Bescheid nicht zufrieden und fordert er erneut eine Behandlung seiner Beschwerde durch den Fernsehrat, so ist eine Behandlung durch den Fernsehrat herbeizuführen. Das Erweiterte Präsidium kann dem Fernsehrat einen eigenen Entscheidungsvorschlag unterbreiten.

Der Beschwerdeführer ist nach erfolgter Behandlung seiner Beschwerde durch den Fernsehrat über den Ausgang des Verfahrens schriftlich zu unterrichten.

IV. Die Haushaltswirtschaft

§ 22

Haushaltswirtschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltswirtschaft richtet sich nach der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Finanzordnung.
- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof von Rheinland-Pfalz.

V. Schlußvorschriften

§ 23

Rundfunkgesetzliche Bindungen

Die das ZDF betreffenden rundfunkgesetzlichen Vorschriften sind für die Anstalt unmittelbar bindend.

§ 24

Reisekosten, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder des Fernsehrates und des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Reisekostenvergütung, Tage- und Übernachtungsgelder. Sie erhalten ferner eine Aufwandsentschädigung.

(2) Das Nähere beschließt der Fernsehrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates.

§ 25

Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt am 2. April 1962 in Kraft.

(2) Die Satzung ist in den Amtlichen Verkündungsblättern der vertragschließenden Länder bekanntzugeben. Das gleiche gilt für Satzungsänderungen.

- GV. NW. 1993 S. 261.

2250

**Gesetz
über die Ablieferung von Pflichtexemplaren
(Pflichtexemplargesetz)**

Vom 18. Mai 1993

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Ablieferungspflicht

Von allen mittels eines Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Texten (Pflichtexemplare), die in Nordrhein-Westfalen verlegt werden, ist ohne Rücksicht auf die Art des Textträgers und des Vervielfältigungsverfahrens vom Verleger unaufgefordert unmittelbar nach Beginn der Verbreitung unentgeltlich und auf eigene Kosten ein Stück in handelsüblicher Form abzuliefern.

§ 2

Zuständige Bibliotheken

Die Pflichtexemplare sind abzuliefern

- für den Regierungsbezirk Köln an die Universitätsbibliothek in Bonn,
- für den Regierungsbezirk Düsseldorf an die Universitätsbibliothek in Düsseldorf,
- für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster an die Universitätsbibliothek in Münster.

Die Universitätsbibliotheken Bonn, Düsseldorf und Münster erhalten den Namen „Universitäts- und Landesbibliothek“.

Die Bibliotheken sind zur fachgerechten Aufbewahrung, Erschließung und Bereitstellung der Pflichtexemplare verpflichtet.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Als Texte im Sinne von § 1 des Gesetzes gelten auch die Texte in verfilmter oder elektronisch aufgezeichneter Form, besprochene Tonträger, Notendrucke und andere graphische Musikaufzeichnungen, Landkarten, Ortspläne und Atlanten sowie bildliche Darstellungen, wenn sie mit einem erläuternden Text verbunden sind.

(2) Die Ablieferungspflicht umfaßt sämtliche erkennbar zum Hauptwerk gehörende Beilagen sowie zu Zeitschrif-

ten, Lieferungswerken, Loseblattaussagen und ähnlichen Veröffentlichungen gehörige Einbanddecken, Sammelordner, Titelblätter, Inhaltsverzeichnisse, Register und andere Materialien, die der Vervollständigung des Hauptwerkes dienen.

Sind mehrere Einbandarten handelsüblich, ist das Pflichtexemplar in der dauerhaftesten Form abzuliefern. Dies gilt nicht für Vorzugs- und Prachtausgaben, wenn eine andere Einbandart genügend dauerhaft ist.

(3) Als ablieferungspflichtige Verleger im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Kommissions-, Lizenz- und Selbstverleger. Bei Tonträgern gilt als Verleger der Hersteller.

(4) Als innerhalb von Nordrhein-Westfalen verlegt gelten Texte mit nordrhein-westfälischem Verlagsort. Gibt es mehrere Verlagsorte, so ist der Hauptsitz bzw. der an erster oder hervorgehobener Stelle im Text genannte Sitz maßgeblich.

§ 4

Ausnahmen von der Ablieferungspflicht

(1) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht:

1. Texte, die nur gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken, der Verkehrsabwicklung oder dem häuslichen oder geselligen Leben dienen (Akzidenzdrucksachen), wie zum Beispiel Formulare, Preislisten, Werbedrucksachen, Gebrauchsanweisungen, Familienanzeigen, Flugblätter, Plakate, Verkaufskataloge und Fahrpläne,
2. Geschäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte, soweit sie nur unter Personen verbreitet werden, für die sie nach Gesetz und Satzung bestimmt sind,
3. Texte, die in einer geringeren Auflage als zehn Exemplare erscheinen, sofern es sich nicht um Texte handelt, die einzeln auf Anforderung verlegt werden,
4. Dissertationen und andere Hochschulprüfungsarbeiten, sofern sie nicht im Buchhandel erscheinen,
5. Referenten- und Schulungsmaterialien mit Manuskriptcharakter,
6. Laufende Pressedienste.

(2) Die zuständige Bibliothek kann im Einvernehmen mit dem Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen auf die Abgabe weiterer Arten von Texten bis auf Widerruf verzichten.

§ 5

Erstattung

Dem Ablieferungspflichtigen wird auf Antrag von der zuständigen Bibliothek eine Erstattung der Herstellungskosten gewährt, wenn ihn die unentgeltliche Ablieferung wegen der hohen Herstellungskosten und der kleinen Auflage des Werkes unzumutbar belastet. Der begründete Antrag ist spätestens bei Ablieferung des Textes zu stellen.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verpflichtung zur Ablieferung von Pflichtexemplaren nach § 1 des Gesetzes nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Hat ein Verleger das Pflichtexemplar nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, bleibt er zur Beschaffung und Nachlieferung eines Ersatzexemplars verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung auch nach Aufforderung innerhalb eines Monats nicht nach, so handelt er ordnungswidrig.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident.

§ 7

Verjährung

Die Verfolgung der in § 6 des Gesetzes genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in drei Monaten.

§ 8

Ermächtigung

Das Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Art der abzuliefernden Texte, Ausgabe und die Ausstattung der Pflichtexemplare, die Ablieferungsfristen, das Verfahren bei der Ablieferung und die Einschränkung der Ablieferungspflicht für bestimmte Gattungen von Texten zu erlassen.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 12 und § 23 Abs. 1 Nr. 4 des Landespresseggesetzes NW vom 24. Mai 1968 (GV. NW. S. 340), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 1992 (GV. NW. S. 346), und die Verordnung über die Ablieferung von Druckwerken vom 26. September 1967 (GV. NW. S. 181) außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. Mai 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Kultusminister
Hans Schwier

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
Anke Brunn

– GV. NW. 1993 S. 265.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359